

Satzung

Bebauungsplan „In den Langwiesen“ der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Für das Bebauungsplangebiet „In den Langwiesen“ wird ein Bebauungsplan erlassen, der aus folgenden Teilen besteht:
 - a) zeichnerische Darstellung
 - b) textliche Festsetzungen
einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 88 LBauO.
2. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung sowie ein Umweltbericht als Teil der Begründung beigefügt

§ 2

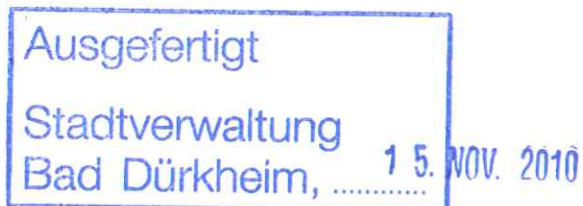
Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 15.11.2010
Stadtverwaltung

Wolfgang Lutz
Bürgermeister



Handwritten signature of Wolfgang Lutz



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung also von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 15.11.2010



Wolfgang Lutz
Bürgermeister